

SPERRFRIST: 16.12.2022 10:00 Uhr

Hauptversammlung der Volkswagen AG

Berlin, 16.12.2022

– Es gilt das gesprochene Wort –

Sehr geehrter Herr Pötsch,
sehr geehrter Herr Dr. Blume,
sehr geehrte Damen und Herren des Aufsichtsrats und des Vorstands,
sehr geehrte Aktionäre,

ich heiße Hendrik Schmidt und vertrete die DWS Investment GmbH, eine der größten europäischen Fondsgesellschaften sowie deren Kunden, für die wir Aktien dieser Gesellschaft in unseren Portfolios halten.

Lassen Sie mich, bevor wir in die fokussierte Tagesordnung einstiegen, zunächst unsere Anerkennung dafür aussprechen, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat entschlossen haben, die heutige Hauptversammlung in Präsenz hier in Berlin durchzuführen. Für uns als langfristig orientierter, verantwortungsvoller Investor und Treuhänder ist dieser – nach fast drei Jahren erstmals wieder direkte – Austausch mit Ihnen, den Mitgliedern der Verwaltung der Gesellschaft, äußerst wichtig und die heutige Tagesordnung bietet Gelegenheit, die dahinterstehende Transaktion sowie weitere Geschäftsaktivitäten des Vorjahres zu diskutieren.

Für den Einsatz und die Leistungen in diesem Geschäftsjahr spreche ich im Namen der DWS allen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Volkswagen-Konzerns Dank aus und ich bitte den Vorstand, diesen Dank entsprechend weiterzugeben.

Zur Tagesordnung:

Als einziger Tagesordnungspunkt soll heute über die Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags der Hauptversammlung vom 12. Mai dieses Jahres beschlossen werden. Die vorgeschlagene Sonderdividende wird also aus dem ursprünglich in die Rücklagen eingestellten Gewinn für das Vorjahr ausgekehrt. Es handelt sich folglich nicht um die Verteilung des aus dem IPO eingenommenen Gewinns, sondern um eine Anpassung der Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2021.

Gleichzeitig wird allen Aktionären ein Auszahlungstermin für die Dividende im Januar 2023 vorgeschlagen. Diese außergewöhnliche Praxis geht auf das Interesse eines einzelnen Aktionärs – Niedersachsens – zurück und lässt unvermittelt die Frage aufkommen, weshalb die Interessen eines einzelnen Aktionärs über denen aller anderen stehen sollen. Das Argument, dass die Entscheidung hierüber alleinig bei der Hauptversammlung liegt, ist bei den bekannten Stimmverhältnissen kein ernsthafter Verweis auf das oberste Beschlussgremium einer Aktiengesellschaft. Dass dies auch von anderen Aktionären kritisch gesehen wird, ist an den gestellten Gegenanträgen abzulesen.

1. Mit welcher Begründung wird der Auszahlungstermin der Sonderdividende auf den Januar 2023 verschoben?
2. Wann wurde dieser Sachverhalt erstmals im Aufsichtsrat thematisiert?
3. Welche Auswirkungen hatte diese Forderung auf die Struktur des Börsengangs?

Zum Porsche-IPO:

Das große Interesse am Börsengang von Porsche hat gezeigt, dass die Entscheidung aus ökonomischen Gründen vom Kapitalmarkt begrüßt wurde. Allerdings ist es bemerkenswert festzustellen, dass die VW-Mutter nunmehr weniger wert ist als die weiterhin vollkonsolidierte Tochtergesellschaft. Die Governance-Defizite der Muttergesellschaft werden dabei nochmals von der Tochter übertroffen:

- Angefangen bei der Bevorzugung der Familienaktionäre und der ausschließlichen Beteiligung externer Aktionäre in Form von stimmrechtslosen Vorzugsaktien,

- über die auch bei Porsche vollständige Abwesenheit unabhängiger Aufsichtsräte
- bis zu den (personellen) Überschneidungen in der Entscheidungsarchitektur der Gesellschaften Volkswagen AG, Porsche SE und Porsche AG.

Dies(s) gipfelt allerdings in der Doppelbestellung des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Oliver Blume.

Dass der Vorstandsvorsitzende, der gerade an die Börse gebrachten Tochter nun auch noch zusätzlich den Gesamtkonzern leitet und verantwortet, hat bereits in den Wochen vor dem Börsengang zu wesentlicher Unruhe unter Investoren geführt. Eine solche Konstellation ist bisher in Deutschland einzigartig und kann aus unserer Sicht nicht als verantwortliche Unternehmensführung gelten.

Diese Doppelrolle und -belastung lässt eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen von Aktionären, sowie weiteren Stakeholdern, z.B. den Arbeitnehmern schon strukturell nicht mehr zu und ist daher hochgradig bedenklich.

Die an vielen Stellen zitierten Maßnahmen, mit denen einer Befangenheit und Interessenkonflikten begegnet werden sollen, sind aus unserer Sicht weder geeignet noch angemessen, um diese strukturell angelegten Interessenkonflikte nachhaltig zu verhindern.

Natürlich ist auch die Vergütung von Herrn Dr. Blume ein Thema, das uns als Aktionären Anlass zur Besorgnis gibt. Ab dem 1.1.2023 soll er jeweils für beide Vorstandsvorsitze Vergütungen in Höhe von 50 Prozent der vereinbarten Vorstandsvergütungen erhalten. Auch hieran wird deutlich, wie die Arbeitskapazitäten verteilt sind.

Als Aktionäre wollen wir uns aber keinen Teilzeit-CEO leisten, weder bei der Tochter noch bei der Mutter.

4. Wie müssen wir uns die aktuelle Arbeitsverteilung zwischen VW-CEO und Porsche-CEO vorstellen?
5. Wie wird mit zeitkritischen Entscheidungen umgegangen, die auf der einen oder auf der anderen Ebene auch weitere Gremienbeteiligungen voraussetzen?

Zur Governance:

Wir erneuern an dieser Stelle unsere bereits seit einigen Jahren vorgetragene Kritik an den zahlreichen Governance-Defiziten. Nicht nur die umfangreichen Erklärungen zur Abweichung vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Konzernerkklärung zur Unternehmensführung sind Zeugnis dafür, welchen geringen Stellenwert der Aufsichtsrat der Einhaltung guter Governance-Standards einräumt.

Der Börsengang von Porsche wäre eigentlich der ideale Zeitpunkt gewesen, die auch weiterhin vollständige Abwesenheit unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder zu beheben, indem die Familienvertreter im VW-Aufsichtsrat sich künftig auf die Kontrolle der Porsche AG zu konzentrieren und mindestens zwei ihrer wahrgenommenen Mandate zur Verfügung zu stellen, um so unabhängigen Experten Platz zu machen.

6. Welche Überlegungen gibt es aktuell im Aufsichtsrat, die zur kommenden Hauptversammlung 2023 endenden Mandate von Herrn Wolfgang Porsche und Frau Marianne Heiss nachzubesetzen?

Aufgrund des Umfangs und der Bedeutung der Governance-Themen haben wir dem Aufsichtsrat in der Vergangenheit immer wieder das Angebot gemacht, hierzu in einen konstruktiven Dialog zu treten, zuletzt im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung im Mai dieses Jahres. Wir stellen weiterhin sehr kritisch fest, dass es bisher immer noch zu keinem Austausch gekommen ist.

7. Wann können wir damit rechnen, dass der Aufsichtsrat für einen solchen Dialog auch mit uns zur Verfügung steht?

Ergänzungsverlangen „Say-on-Climate“:

Im Vorfeld dieser und der vorhergehenden Hauptversammlung wurden nicht nur Gegenanträge, sondern auch eine Klage gegen die Nichtzulassung eines Ergänzungsverlangens institutioneller Investoren, darunter der Pensionsfonds der Church of England sowie mehrere skandinavische Pensionsfonds, darunter AP7, eingereicht.

8. Welchen konkreten Inhalt hatte dieses Ergänzungsverlangen, das bereits zur Hauptversammlung im Mai 2022 eingereicht wurde?
9. Weshalb hat der Vorstand dieses Ergänzungsverlangen nicht unter Beachtung von §119 (2) AktG zugelassen?
10. Bei welchem Gericht ist die Klage eingereicht worden?
11. Wie ist der aktuelle Stand dieses Verfahrens?

Menschenrechtssituation in China:

Darüber hinaus sieht sich Volkswagen mit Vorwürfen konfrontiert, die Menschenrechtssituation in China nicht angemessen einzuschätzen. Das von 99 Menschenrechtsorganisationen unterzeichnete und an den Vorstand der Volkswagen AG gerichtete Schreiben vom 29. August dieses Jahres macht diese Besorgnis entsprechend deutlich. Auch die jüngst erschienene Analyse von MSCI vom 4. November 2022 führt entsprechende Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen auf und resultierte in einer Herabstufung des zugeordneten Scorings. In der Antwort des Unternehmens wird v.a. darauf verwiesen, dass es sich um Vorwürfe gegen die in China operierende, nicht von Volkswagen kontrollierte Tochtergesellschaft SAIC Volkswagen (Xinjiang) Automotive Co., Ltd. handelt.

12. Selbst wenn der VW-Konzern keine Kontrolle über diese Gesellschaft ausübt, in welchem Umfang bestehen Lieferbeziehungen zwischen VW oder seinen Tochtergesellschaften und dieser Gesellschaft?
13. Wie stellen Sie sicher, dass Ihre Ansprüche an die Einhaltung von Arbeitsstandards und zur Wahrung der Menschenrechte auch entlang Ihrer Lieferkette eingehalten werden?
14. Wie hoch ist die Abdeckung von Überprüfungen (Audits) bei Zulieferbetrieben und Tochtergesellschaften oder Joint Ventures im VW-Konzern bezogen auf die Gesamtanzahl der Zulieferbetriebe?
15. Wie viele interne und/oder externe Überprüfungen der Zulieferbetriebe in China sind in den letzten vier Jahren erfolgt?

Verfassungsbeschwerde und Sonderprüfung:

Doch auch damit erschöpft sich die Liste der Kritikpunkte nicht. Die von Volkswagen beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Beschwerden gegen die Beschlüsse des OLG Celle zur Bestellung eines Sonderprüfers zur Aufklärung des Dieselskandals wurden im Interesse der Gesellschaft entschieden und die Beschlussfassung erneut an das OLG Celle zurückgewiesen. Hierdurch wird das mehrfach auch in der Hauptversammlung beantragte Sonderprüfungsverfahren erneut (bewusst) verzögert.

16. Werden Sie das nächste Urteil des OLG Celle, das ggfs. zum selben Schluss wie im ursprünglichen Verfahren kommt, akzeptieren?

Hinzu kommt das von VW vor dem LG Hannover angestrebte Verfahren zur Feststellung der Unabhängigkeit des Sonderprüfers – auch dieses Verfahren wird die Sonderprüfung weiter zu verzögern.

17. Welche Maßstäbe lassen Sie hier anlegen und überprüfen?

18. Unter welchen Voraussetzungen würden Sie die Bestellung eines unabhängigen Sonderprüfers akzeptieren?

~ ~ ~

Hiermit schließe ich meine Ausführungen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und die Beantwortung meiner Fragen.